



RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

RIC-Sitzung:	40. / 27.05.2010 / 12:45 – 16:00 Uhr
TOP:	05 – Bedingte Anschaffungskosten – Anwendungsfragen
Thema:	Diskussion des Themas
Papier:	05_1_Bedingte_AK

Vorbemerkung

- 1 In der 39. Sitzung hat das RIC das Thema der „bedingten Gegenleistungen“ (*contingent considerations*) „außerhalb“ von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* diskutiert und im Hinblick auf die 40. Sitzung gebeten, das Thema
 - 1) hinsichtlich seiner Praxisrelevanz untersuchen und
 - 2) im Rahmen einer ersten Untersuchung aufbereitenzu lassen. Auf dieser Basis beabsichtigt das RIC, in der 40. Sitzung über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf das Thema zu entscheiden.
- 2 Vor diesem Hintergrund (Aufbereitung des Themas als Grundlage für eine Entscheidung des RIC, sich mit diesem Thema ggf. intensiver zu befassen) stellen die folgenden Ausführungen ein erstes Zwischenergebnis dar, das auf einer kursorischen Vorgehensweise beruht und keinen Anspruch auf vollständige und systematische Untersuchung bzw. Bearbeitung des Themas erhebt.

Spezifizierung des Themas und Gang der Untersuchung

- 3 In der 39. Sitzung des RIC wurde über die derzeit für den AIP Zyklus 2009-11 vorgeschlagenen Themen und die diesbezüglichen Diskussionen im IFRS Interpretations Committee berichtet. Eines dieser Themen betrifft eine Regelung in Bezug auf IFRS 3, die ggf. auch entsprechend in IFRS 1 aufgenommen werden soll und im IFRIC UPDATE March 2010 wie folgt beschrieben ist:



IFRS 3 *Business Combinations* - Contingent consideration and first-time adoption

At its meeting in February 2010, the Board tentatively decided to finalise an amendment within *Annual Improvements* that clarifies the transition relief for contingent consideration for existing IFRS preparers. At this meeting the IFRIC considered whether similar relief should be provided to first-time adopters. The IFRIC decided not to propose an amendment to IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* to provide an exemption for first-time adopters on this subject.

- 4 Die sich im RIC anschließende Diskussion bezog sich – grundsätzlich und losgelöst von dem oben benannten Thema zur Aufnahme in das AIP-Projekt – zunächst auf den Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen (IAS 28), für die die zu übertragende Gegenleistung (zumindest teilweise) bedingter Natur sein soll (*contingent consideration*). Es wurde festgestellt, dass für diesen Fall dem IFRS 3 vergleichbare Regelungen in IAS 28 nicht enthalten sind. Auch wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der Praxis unterschiedliche Auffassungen zur bilanziellen Behandlung anzutreffen sind. Entsprechend der von einigen Mitgliedern des RIC favorisierten Lösung würde aufgrund der Abhängigkeit des Werts der bedingten Gegenleistung von künftigen Ereignissen eine Behandlung als eine Art „derivatives Finanzinstrument“ vorzunehmen sein. Wie Wertänderungen eines solchen „Derivats“ in Folgeperioden zu behandeln sind (erfolgswirksame Erfassung oder Anpassung der Anschaffungskosten (AK) der erworbenen Anteile an dem assoziierten Unternehmen), blieb jedoch offen.
- 5 Ausgehend von der oben beschriebenen Frage zur Behandlung von bedingten Gegenleistungen im Falle des Erwerbs von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen wurde das Thema im weiteren Verlauf der Diskussion des RIC auf alle Anschaffungsvorgänge ausgeweitet, die mit entsprechenden bedingten Gegenleistungsvereinbarungen verknüpft sind; beispielsweise wurden Sachverhalte angesprochen, für die nach IAS 2, 16, 38 oder 40 zu bilanzieren ist. Im Falle von bedingten Gegenleistungen stellt sich in allen diesen Fällen die Frage nach der Gegenbuchung im Falle von späteren Wertänderungen eines „angenommenen Derivats“: erfolgswirksame Erfassung oder Anpassung der entsprechenden Anschaffungskosten.
- 6 Auf Basis dieser Diskussion im RIC wurde für die 40. Sitzung eine Analyse wie folgt erbeten:
 - 1) Sind *contingent considerations* außerhalb von IFRS 3 vorwiegend nur ein Thema beim Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen oder ganz allgemein auch beim Erwerb einzelner Vermögenswerte oder von Gruppen von Vermögenswerten?
 - 2) Welche Regelungen werden in den IFRS jeweils zur Verfügung gestellt?



- 7 Vor diesem Hintergrund ist diese Sitzungsunterlage weiter wie folgt strukturiert:
- 1) Begriff „bedingte Gegenleistung“
 - 2) Beispiele für Anschaffungsvorgänge mit bedingten Gegenleistungen
 - 3) Regelungen der IFRS zu bedingten Gegenleistungen (außer IFRS 3)
 - 4) Vorgehensweise im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS
 - 5) Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise
- Anlage 1

Begriff „bedingte Gegenleistung“

- 8 Der Begriff „bedingte Gegenleistung“ wird im Folgenden für das Verständnis außerhalb des Anwendungsbereichs von Unternehmenszusammenschlüssen in Analogie zu der Definition in IFRS 3 (Anhang A) verstanden:

Bedingte Gegenleistung: Im Allgemeinen handelt es sich dabei um eine Verpflichtung des Erwerbers, zusätzliche Vermögenswerte oder Eigenkapitalanteile den ehemaligen Eigentümern eines erworbenen *Unternehmens* [analog: Vermögenswerts] als Teil des Austauschs für die Beherrschung** des erworbenen *Unternehmens* [analog: Vermögenswerts] zu übertragen, wenn bestimmte künftige Ereignisse auftreten oder Bedingungen erfüllt werden. Eine bedingte Gegenleistung kann dem Erwerber jedoch auch das Recht auf Rückgabe der zuvor übertragenen Gegenleistung einräumen, falls bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

** die analoge Anwendung des Begriffs „Beherrschung“ auf die jeweiligen Erwerbsvorgänge wird aus Gründen der Vereinfachung hier zunächst nicht weiter vertieft.

Beispiele für Anschaffungsvorgänge mit bedingten Gegenleistungen

- 9 Dass der Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen (bzw. an Gemeinschaftsunternehmen oder an einem Beteiligungsunternehmen mit weniger als 20% der Stimmrechte) in der Praxis teilweise auch auf Basis von Vereinbarungen mit bedingten Gegenleistungen durchgeführt wird, wurde vor allem von Seiten der Abschlussersteller bereits in der 39. Sitzung des RIC ausgeführt und bestätigt.
- 10 Im Schrifttum bzw. im Dialog mit einzelnen Unternehmen konnten darüber hinaus Beispiele für die Vereinbarung von bedingten Gegenleistungsvereinbarungen (bzw. diesen sehr ähnliche Vereinbarungen) auch für die folgenden Vorgänge identifiziert werden:
- zeitlich gestreckter Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen, für die sog. *success fees* an die für das bilanzierende Unternehmen tätigen Bankberater zu zahlen sind,



- Erwerb eines Grundstücks (Kaufpreis hängt u.a. von einer späteren Parzellierung ab),
- Erwerb von (Vermögenswerten in Zshg. mit) Patenten, Rechten oder Lizenzen, sofern es sich nicht um *businesses* handelt (und somit nicht nach IFRS 3 zu bilanzieren ist),
- Asset Deals, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 3 fallen,
- Meilenstein- und Vorauszahlungen im Rahmen des Erwerbs eines in der Entwicklung befindlichen immateriellen Vermögenswerts,
- Erwerb einer Vertriebslizenz, für die der abschließende Kaufpreis nach einigen Jahren auf Grundlage getätigter Umsätze in den unmittelbar der Abschlusszahlung vorhergehenden Geschäftsjahren abschließend festgelegt wird,
- Vereinbarung bedingter Leasingraten in Zusammenhang mit einem Finanzierungs-Leasingverhältnis (Abhängigkeit von zukünftigen, ungewissen Ereignissen (z.B. Umsatz)).

11 Auf Basis dieser ersten Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit ist nach der hier vertretenen Auffassung davon auszugehen, dass Vereinbarungen bedingter Gegenleistungen auch außerhalb von Unternehmenserwerben eine nicht nur unerhebliche Rolle spielen. Diese Einschätzung deckt sich mit dem Hinweis in einem aktuellen Zeitschriftenbeitrag (PiR 2010, S. 90 ff; *(Ver-)Kauf gegen Erfolgsbeteiligung*), in dem auf „zunehmend feststellbare Verkaufs- und Einkaufsstrukturen, bei denen sich die beiden Geschäftspartner die Risiken teilen“, hingewiesen wird.

12 Eine Verifizierung dieser vorläufigen Einschätzung wird allerdings wohl nur durch eine entsprechende Erhebung bei bilanzierenden Unternehmen bzw. bei deren Abschlussprüfern (unter Wahrung der entsprechenden Verschwiegenheitspflichten – demnach in anonymisierter Form) möglich sein. Eine solche Erhebung ist im Rahmen dieser ersten Analyse des Themas nicht durchgeführt worden.

Frage 1 an das RIC: Stimmt das RIC diesen vorläufigen Einschätzungen zu?
Welche Anmerkungen haben Sie?



Regelungen der IFRS zu bedingten Gegenleistungen (außer IFRS 3)

- 13 In der **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage werden IAS 2, 16, 17, 21, 28, 31, 38, 40 und IFRS 2 auf Regelungen zu *contingent considerations* untersucht. Die Ausführungen sind im Rahmen dieser ersten Analyse des Themas bewusst sehr kurz gehalten. Mögliche Analogien oder thematisch vergleichbare Regelungen zu bedingten Gegenleistungsvereinbarungen werden kurz aufgezeigt.
- 14 Soweit es in **Anlage 1** um die Anschaffung eines Vermögenswerts geht, wird davon ausgegangen, dass die allgemeinen Ansatzkriterien ((1) künftiger Nutzenzufluss beim Erwerber und (2) Verlässlichkeit der Bewertung) erfüllt sind.
- 15 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durchgesehenen Standards keine expliziten, bestenfalls entfernt verwandte Regelungen zur Bilanzierung von bedingten Gegenleistungsvereinbarungen aufweisen.

Frage 2 an das RIC: Stimmt das RIC diesem Ergebnis zu?
Welche Anmerkungen haben Sie?

Vorgehensweise im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS

- 16 Im Rahmen der folgenden Ausführungen wird in Bezug auf Erwerbsvorgänge außerhalb von IFRS 3, für die (teilweise) bedingte Gegenleistungen vereinbart sind, die bilanzielle Abbildung kurz dargestellt. Dabei wird nach der hier vertretenen Auffassung
- die Anwendung von IAS 39 als IFRS-konform angesehen und auch
 - eine mögliche Vorgehensweise nach IAS 37 diskutiert.

Für die folgende Diskussion wird zunächst auf eine Differenzierung nach der Art des erworbenen Vermögenswerts (z.B. finanzielle vs. nicht-finanzielle Posten) verzichtet und lediglich auf die Belange des Erwerbers abgestellt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung auf einem typischen Kaufvertrag basiert, für den (teilweise) bedingte Gegenleistungen vereinbart sind. Aufgrund spezifischer vertraglicher Abreden und unter Berücksichtigung individueller Fakten und Umstände können sich ggf. andere bilanzielle Konsequenzen ergeben.

IAS 39 – Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung



17 Zunächst ist davon auszugehen, dass für die Bilanzierung der Kaufpreisschuld IAS 39 einschlägig ist. Diese Vermutung stützt sich auf die bis zur Verabschiedung des IFRS 3 (2008) geltenden Regelung gem. IAS 39.2 (f):

Dieser Standard ist von allen Unternehmen auf alle Arten von Finanzinstrumenten anzuwenden; davon ausgenommen sind:

...

(f) Verträge mit bedingter Gegenleistung im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses (siehe IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*). Diese Ausnahme ist nur auf den Erwerber anzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass demnach im Umkehrschluss gelten muss, dass

- (1) Verträge mit bedingten Gegenleistungen außerhalb eines Unternehmenszusammenschlusses bereits vor Verabschiedung des IFRS 3 (2008) in den Anwendungsbereich des IAS 39 fielen und
- (2) (teilweise) bedingte Gegenleistungen der Einstufung eines Vertrags als Finanzinstrument grundsätzlich nicht entgegenstehen. Diese Sichtweise findet sich in IAS 32.A8 bestätigt – dort wird ausgeführt, dass vom Eintreten bestimmter Ereignisse abhängige Rechte und Verpflichtungen die Definition von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten erfüllen, selbst wenn solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht immer im Abschluss bilanziert werden.

Demnach erfüllen die hier in Diskussion stehenden Erwerbsvorgänge mit (teilweise) bedingten Gegenleistungen grundsätzlich die definitorischen Voraussetzungen zur Anwendung des IAS 39; darüber sind sie gem. IAS 39.2 nicht vom Anwendungsbereich des Standards ausgeschlossen.

18 Für die hier in Diskussion stehenden Sachverhalte ergibt sich weiterhin auch kein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des IAS 39 (für den Erwerb nicht-finanzieller Posten) aufgrund der Vorschriften IAS 39.5-7 (*own use exemption*), da solche Verträge regelmäßig keine Nettoausgleichsvereinbarungen beinhalten.

19 Teilweise wird argumentiert, dass zumindest soweit der Erwerber die Zahlung der *contingent consideration* beeinflussen oder ggf. sogar vermeiden kann (z.B. Einflussnahme auf eine GuV-orientierte Erfolgsgröße, so dass eine entsprechend relevante Grenze nicht überschritten wird), ein Ausschluss vom Anwendungsbereich der IAS 32 bzw. IAS 39 zu beachten ist. Dieses Argument wird mit Bezug auf IAS 32.25 zu den bedingten Erfüllungsvereinbarungen (*contingent settlement provisions*) vorgetragen. Nach der hier vertretenen Auffassung wird dieser Sichtweise jedoch aufgrund der folgenden Gründe nicht gefolgt:



- die Vorschrift des IAS 32.25 bezieht sich auf die Differenzierung von Finanzinstrumenten in Schulden bzw. Eigenkapital (nicht jedoch auf die Frage, ob es sich bei einem Recht um ein Finanzinstrument gem. IAS 32 handelt), und
- IAS 32.A8 bestimmt, dass auch im Falle der Abhängigkeit vom Eintreten eines künftigen Ereignisses eine finanzielle Verbindlichkeit vorliegt; eine Differenzierung hinsichtlich der Möglichkeit, den Eintritt eines solchen Ereignisses zu beeinflussen, wird im Rahmen dieser Vorschrift und auch an anderer Stelle des Standards nicht vorgenommen.

20 Demzufolge stellt aus Sicht des Erwerbers die Kaufpreisverpflichtung eine finanzielle Verbindlichkeit dar; siehe hierzu auch die Definition gem. IAS 32.11. Der Ansatz der finanziellen Verbindlichkeit ist in IAS 39.14 (... anzusetzen, wenn ...[ein Unternehmen] Vertragspartei des Finanzinstruments wird) und die Zugangsbewertung in IAS 39.43 geregelt (zum beizulegenden Zeitwert unter Einbeziehung von Transaktionskosten, die direkt der Emission der Verbindlichkeit zuzurechnen sind; die mögliche Anwendung der *fair value option* soll in diesem Kontext nicht behandelt werden). Nach ihrem erstmaligen Ansatz sind die finanziellen Verbindlichkeiten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten (IAS 39.47) – hierbei sind geänderte geschätzte Cashflows nach IAS 39.A8 zu behandeln, wobei „Berichtigungen“ als Ertrag oder Aufwand im Gewinn oder Verlust zu erfassen sind. Im Rahmen dieser Vorgehensweise führen Anpassungen des Verbindlichkeitsbetrags aufgrund von angepassten Schätzungen in Bezug auf den bedingten Kaufpreisbestandteil nicht zu einer entsprechenden Anpassung der Anschaffungskosten des erworbenen Vermögenswerts.

21 Für den Fall, dass es sich bei der Kaufpreisschuld um ein Finanzinstrument gem. IAS 39.10 ff. in der Form eines hybriden (zusammengesetzten) Finanzinstruments handelt und das Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist, fällt der Basisvertrag regelmäßig in den Anwendungsbereich des IAS 39 und ist nach der oben beschriebenen Vorgehensweise zu behandeln. Das abgetrennte Derivat ist ebenfalls nach IAS 39 zu bilanzieren – im Rahmen der Folgebewertung sind Veränderungen im beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam zu erfassen (IAS 39.47 (a)); die Gegenbuchung würde somit ebenfalls nicht als (nachträgliche) Anschaffungskosten (-minderung) des erworbenen Vermögenswerts zu behandeln sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ein (eingebettetes) Derivat für die hier in Frage stehenden Verträge zumindest in einigen Fällen deshalb nicht vorliegt, da die definitorischen Voraussetzungen für ein Derivat gem. IAS 39.11 (b) i.V.m. IAS 39.9 (a) nicht erfüllt sind.



Dies ist dann der Fall, wenn die Wertentwicklung des Derivats, sofern sie an eine nicht finanzielle Variable gekoppelt ist, spezifisch für eine der Vertragsparteien ist. In diesem Zusammenhang hat das IFRIC in einer *agenda decision* vom Juli 2006 offen gelassen, ob die Bindung der Wertentwicklung eines Derivats an Erlös- oder Ertragsentwicklungen (z.B. EBITDA) mit der Definition eines Derivats vereinbar ist - also eine Bindung an eine finanzielle oder eine nicht-finanzielle Variable darstellt (vgl. hierzu das IFRIC UPDATE July 2006; die Anfrage bezog sich allerdings auf ein Schuldinstrument des bilanzierenden Unternehmens):

The IFRIC was ... asked to provide guidance on whether a contract that is indexed to an entity's own revenue or own earnings before interest, tax, depreciation and amortisation (EBITDA) meets the definition of a derivative under IAS 39.

... paragraph 9 of IAS 39 excludes from the definition of a derivative those contracts whose value changes in response to changes in a non-financial variable that is specific to a party to the contract. The IFRIC was, therefore, asked for guidance on whether revenue or EBITDA are financial or non-financial variables.

The IFRIC accepted that it is unclear from the Standard whether revenue or EBITDA are financial or non-financial variables. However, [the IFRIC decided] not to take this issue on to its agenda as it believed it would be unable to reach a consensus on a timely basis.

Zumindest insofern liegt es derzeit im Ermessen des Erwerbers, an Umsatz- oder Ergebnisentwicklungen gekoppelte Kaufpreisbestandteile als Derivat einzustufen (vgl. hierzu z.B. Ernst & Young International GAAP 2008, S. 1171 f.).

- 22 Weiterhin ist in Bezug auf die hier zu diskutierenden Anschaffungsvorgänge vorstellbar, dass die Schuld aufgrund der Kaufpreisverpflichtung als freistehendes Derivat gem. IAS 39 einzustufen ist – auf diesen Fall soll jedoch zunächst nicht weiter eingegangen werden, da ihm wenig Praxisrelevanz zugerechnet wird.

IAS 37 – Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen

- 23 Für Unternehmenserwerbe galt bis zur Verabschiedung des IFRS 3 (2008), dass Gegenleistungen, die sich erst in Abhängigkeit von zukünftigen Ereignissen konkretisieren, zum Anschaffungszeitpunkt nur dann eine entsprechende Schuld angesetzt wurde, wenn der Eintritt dieses zukünftigen Ereignisses wahrscheinlich war und wenn die Gegenleistung verlässlich bewertet werden konnte. Sofern die für den Ansatz notwendigen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit bzw. die Verlässlichkeit erst nach dem Anschaffungszeitpunkt erfüllt wurden, war der entsprechende Teil der Gegenleistung als eine nachträgliche Korrektur der Anschaffungskosten zu behandeln, sobald die notwendigen Anforderungen erfüllt waren (vgl. hierzu z.B. IFRS 3.BC344 (2008)).



24 Entsprechend ließe sich ggf. auch für Anschaffungsvorgänge außerhalb von IFRS 3 mit Verweis auf IAS 37 argumentieren. Gegen die Anwendung von IAS 37 auf die hier in Frage stehenden Verträge könnten jedoch Bedenken angeführt werden, die auf IAS 37.2 basieren:

Dieser Standard wird nicht auf Finanzinstrumente (...) angewandt, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* fallen.

Da – wie oben ausgeführt – vom Eintreten bestimmter Ereignisse abhängige Rechte oder Verpflichtungen die Definition von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten erfüllen, selbst wenn solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht im Abschluss bilanziert werden (IAS 32.A8), wären die hier in Diskussion stehenden Verträge vom Anwendungsbereich des IAS 37 ausgeschlossen.

Weitere Anmerkungen

25 Ökonomisch betrachtet führt die sofortige erfolgswirksame Erfassung von Cashflow-Änderungen aufgrund von Anpassungen der Schätzungen bzw. Anpassungen aufgrund des Eintritts vereinbarter Bedingungen in Folgeperioden gem. IAS 39 zu bilanziellen Konsequenzen, die nicht am *matching-principle* (siehe hierzu para. 95 des Frameworks) ausgerichtet sind. Anstelle einer zunächst erfolgsneutralen Anpassung der Anschaffungskosten und einer erfolgswirksamen Auswirkung durch (außer-) planmäßige Abschreibungen in Folgejahren sieht IAS 39 ausnahmslos die sofortige und vollumfängliche Erfassung „der Berichtigungen“ im Gewinn und Verlust der entsprechenden Periode vor.

26 Diese Einschätzung wurde teilweise von Erstellerseite bestätigt. Bei nachträglichen, bedingten Kaufpreiszahlungen handelt es sich nach dieser Sichtweise faktisch um nachträgliche Kaufpreisanpassungen für den erworbenen Vermögenswert. Es wird die Auffassung vertreten, dass nicht spezifisch geregelt ist, inwiefern eine vermeintlich wahrscheinliche Kaufpreisanpassung beim erstmaligen Ansatz des Vermögenswerts zu berücksichtigen ist bzw. wie mit der korrespondierenden wahrscheinlichen Verpflichtung zur Kaufpreisnachzahlung umzugehen ist. Aus diesem Grund erfolgt die Bilanzierung auf Basis des Rahmenkonzepts und der Definition eines Vermögenswerts. Es wurde der Hinweis zur Verfügung gestellt, dass teilweise branchenspezifisch die Konvention entwickelt wurde, dass die „Aufstockung“ des Buchwerts eines Vermögenswerts mit der Einbuchung der Verpflichtung zur nachträglichen Kaufpreisverpflichtung korrespondiert.



Vor diesem Hintergrund wurde die Bereitstellung von entsprechenden Regelungshinweisen als hilfreich eingestuft.

- 27 Grundsätzlich könnte zu fordern sein, dass die bilanzielle Behandlung von *contingent considerations* im Abschluss des Veräußerers zu der im Abschluss des Erwerbers korrespondiert. Es ist jedoch regelmäßig eine eher detaillierte Regelung der Bilanzierungsvorschriften für die Erwerber zu beobachten, wohingegen die Regelungen für den Veräußerer eher wenig detailliert ausgeprägt sind (vgl. für den Fall des IFRS 3 z.B. PiR 2009, S. 113 – 115, *Ungleiche Behandlung ungewisser Kaufpreisbestandteile beim Erwerber und Veräußerer eines Unternehmens*).
- 28 In allen Fällen von „Gegenleistungsvereinbarungen bedingter Natur“ ist darüber hinaus zu beachten, dass vermeintliche *contingent considerations* tatsächlich eine Vergütung für andere, sonstige Leistungen darstellen können und nicht den Anschaffungskosten zuzurechnen sind. Der Frage, welche konkreten Absprachen im Rahmen von *contingent considerations* - Vereinbarungen in die Anschaffungskostenbetrachtung einzubeziehen sind, kommt somit eine erhöhte Bedeutung zu.

Frage 3 an das RIC: Stimmen Sie dieser Einschätzung und den vorläufigen Beurteilungen zu?

Überlegungen zur weiteren Vorgehensweise

- 29 Nach der hier vertretenen Auffassung sind auf Erwerbsvorgänge außerhalb von IFRS 3 mit (teilweise) bedingten Gegenleistungsvereinbarungen die Vorschriften des IAS 39 anzuwenden. Demnach ist zum Zugangszeitpunkt der beizulegende Zeitwert der Gegenleistung auf Basis des beizulegenden Zeitwerts (inkl. Transaktionskosten) zu bestimmen. Schätzungsänderungen in Folgeperioden sind gem. IAS 39.A8 erfolgswirksam zu erfassen; für Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts (abgetrennter) Derivate gilt gem. IAS 39.47 (a) im Ergebnis das Gleiche. Auf dieser Basis – eindeutige Regelungen im Rahmen der IFRS – würde zunächst grundsätzlich kein Bedarf zu einer weiteren Beschäftigung des RIC mit diesem Thema bestehen.



- 30 Da bisher jedoch noch keine ausreichenden Informationen zur Praxisrelevanz von solchen Erwerbsvorgängen sowie zu einer möglichen *diversity in practice* vorliegen, könnte das RIC andererseits
- zunächst detailliertere (ggf. auf Teilaspekte gerichtete) Untersuchungen durchführen und Ausarbeitungen vornehmen lassen, die vor dem Hintergrund der Agendakriterien des RIC eine fundiertere Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Solche weiteren Schritte könnten zum Beispiel darin bestehen, bestimmte Sachfragen beim IFRS Interpretations Committee als *Potential Agenda Item Requests* einzureichen oder einen *RIC Anwendungshinweis IFRS* zu erarbeiten.
 - Daneben könnte auch in Erwägung gezogen werden, bestimmte Anregungen an den IASB bzw. das IFRS Interpretations Committee weiterzuleiten, die z.B. darin bestehen könnten, im Rahmen des AIP ausgewählte Sachverhalte zu adressieren (soweit dies möglich ist) oder in einzelne Standards explizite Regeln zu *contingent considerations* aufnehmen zu lassen.

Frage 4 an das RIC: Wie möchten Sie weiter vorgehen?



Anlage 1

In dieser Anlage sind die Untersuchungsergebnisse in Bezug auf Regelungen zu *contingent considerations* in IAS 2, 16, 17, 21, 28, 31, 38, 40 und IFRS 2 dargestellt:

IAS 2 - Vorräte

- 31 Der Standard enthält keine Regelungen, die unmittelbar auf bedingte Gegenleistungen abstellen.

- 32 Die Vorratsbilanzierung dürfte aufgrund der regelmäßig nur kurzen Verbleibensdauer der Vermögenswerte im Unternehmen allerdings auch ein Bereich sein, für den bedingte Gegenleistungen (wie oben beschrieben) in weniger starkem Umfang vereinbart werden.

- 33 Thematisch in den hier diskutierten Kontext könnte die Vorschrift des IAS 2.11 Satz 2 einzuordnen sein, der zufolge „Skonti, Rabatte und andere vergleichbare Beträge ... bei der Ermittlung der Kosten des Erwerbs abgezogen“ werden. Konkret gilt es die Frage zu beantworten, ob mengen- oder umsatzabhängige Boni bzw. (Rück-) Vergütungen, deren abschließende Höhe sich erst zu einem zukünftigen, nach einem Abschlussstichtag liegenden Zeitpunkt bestimmt, unter die in IAS 2.11 genannten Anschaffungspreisminderungen zu subsumieren und zum Abschlussstichtag bei der Bewertung der Vorräte entsprechend in Abzug zu bringen sind. Im Schrifttum wird teilweise die Meinung vertreten, dass in Ermangelung spezifischer Vorschriften diesbezüglich ein Ermessensspielraum besteht (vgl. z.B. KoR 2006, S. 104 f.; *Die Praxis der Warenbewertung in der Einzelhandelsbranche*).

IAS 16 - Sachanlagen

- 34 Der Standard enthält keine Regelungen, die unmittelbar auf bedingte Gegenleistungen abstellen.

- 35 Thematisch in den hier diskutierten Kontext könnte die Vorschrift des IAS 16.16 (c) i.V.m. IAS 16.18 einzuordnen sein, der zufolge die AK „die erstmalig geschätzten Kosten für den Abbruch und die Beseitigung des Gegenstands und die Wiederherstellung des Standorts, an dem er sich befindet ...“, umfassen. Die entsprechende Verpflichtung wird regelmäßig als Schuld (Rückstellung) gem. IAS 37 bilanziert. Gem. IFRIC 1.5 (a) sind in Bezug auf das Anschaffungskostenmodell Änderungen der Rückstellung grundsätzlich



zu den Anschaffungskosten des dazugehörigen Vermögenswerts in der laufenden Periode hinzuzufügen oder davon abzuziehen.

IAS 17 - Leasingverhältnisse

- 36 Im Falle von Finance-Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer sind bedingte Leasingraten im Rahmen der Zugangs- und Folgebewertung nicht mit in die Bewertung einzubeziehen (IAS 17.20 i.V.m. der Definition der Mindestleasingzahlungen gem. IAS 17.4). Eine bedingte Leasingrate (bzw. eine Eventualmietzahlung) ist gem. IAS 17.4 „der Teil der Leasingzahlungen in einem Leasingverhältnis, der im Betrag nicht festgelegt ist, sondern von dem künftigen Wert eines anderen Faktors als des Zeitablaufs abhängt (beispielsweise künftige Verkaufsquote, künftige Nutzungsintensität, künftige Preisindizes, künftige Marktzinssätze).“ Bedingte Leasingraten sind daher als Aufwand der Periode zu erfassen, in der dieser ungewisse Teil der Leasingraten anfällt.
- 37 Auf die vom IASB im Rahmen des DP/2009/1 *Leases – Preliminary Views* vorgesehene Änderung dieser Bilanzierungsweise wird hingewiesen (künftig sollen *contingent rentals* auf Basis von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen im Rahmen der Zugangsbewertung berücksichtigt und in Folgeperioden jeweils neu bewertet werden).

IAS 21 – Auswirkungen von Wechselkursen

- 38 Anschaffungsvorgänge von Vermögenswerten (nicht monetäre Posten), deren Preise in einer Fremdwährung angegeben sind, hat das bilanzierende Unternehmen bei Zugang in seiner funktionalen Währung anzusetzen, indem der Fremdwährungsbetrag mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles gültigen Kassakurs zwischen der funktionalen Währung und der Fremdwährung umgerechnet wird (IAS 21.21). Ist die korrespondierende Verbindlichkeit zum nachfolgenden Stichtag noch nicht beglichen, so ist eine sich in Bezug auf die Verbindlichkeit ergebende Kursdifferenz als Aufwand bzw. als Ertrag zu erfassen (es erfolgt insoweit keine Änderung der Anschaffungskosten des erworbenen Vermögenswerts).



IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen**IAS 31 – Anteile an Gemeinschaftsunternehmen**

- 39 Die beiden Standards enthalten keine Regelungen, die unmittelbar auf bedingte Gegenleistungen abstellen.
- 40 Allerdings wird in IAS 28.20 unmittelbar auf IAS 27 und damit mittelbar auf IFRS 3 wie folgt verwiesen:

Viele der für die Anwendung der Equity-Methode sachgerechten Verfahren ähneln den in IAS 27 beschriebenen Konsolidierungsverfahren. Außerdem werden die Ansätze, die die Konsolidierungsverfahren beim Erwerb eines Tochterunternehmens zu Grunde liegen, auch bei der Bilanzierung eines Erwerbs von Anteilen an einem assoziierten Unternehmen übernommen.

- 41 Für die Equity-Methode wird in IAS 31.40 auf IAS 28 verwiesen.

IAS 38 – Immaterielle Vermögenswerte

- 42 Der Standard enthält keine Regelungen, die unmittelbar auf bedingte Gegenleistungen abstellen.

IAS 40 – Als Finanzanlagen gehaltene Immobilien

- 43 Der Standard enthält keine Regelungen, die unmittelbar auf bedingte Gegenleistungen in Bezug auf die Erwerbskosten abstellen.

IFRS 2 – Anteilsbasierte Vergütung

- 44 Der Standard enthält an verschiedenen Stellen Hinweise zur Behandlung von Anschaffungskosten für erhaltene „Güter“, die nach Erstansatz zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen sind. Ist keine Anpassung der Anschaffungskosten vorzunehmen, sieht der Standard entsprechend eine erfolgswirksame Buchung vor. Die folgende Übersicht stellt die Regelungen des Standards in vereinfachter Form dar:



<u>Sachverhalt</u>	<u>Bilanzielle Behandlung</u>	<u>IFRS 2 - Para:</u>
- Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente*		
- FV der erhaltenen Güter kann verlässlich geschätzt werden	keine Regelung	10-13
- Bezugnahme auf den FV der gewährten EK-Instrumente		
- Wertänderungen aufgrund der (Nicht-) Erfüllung einer Ausübungsbedingung	nachträgl. Anpassg. AK	19
- Barausgleich		
- FV der erhaltenen Güter kann verlässlich geschätzt werden	erfolgswirksame Erfassung	10-13

* Die Regelungen zu Änderungen, Annulierungen und Erfüllungen (IFRS 2.26-29) wurden nicht in diese Darstellung aufgenommen.